

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2016-01-26

Dezernat/ Amt: SDS Eigenbetrieb  
Stadtwirtschaftliche  
Dienstleistungen Schwerin  
Bearbeiter/in: Wilczek, Ilka  
Telefon: 633 - 1500

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00598/2016

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Abfallwirtschaftskonzept Schwerin - Fortschreibung 2015

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Fortschreibung 2015 zum Abfallwirtschaftskonzept (AWK) der Landeshauptstadt Schwerin.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger / Kommunen verpflichtet nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in absehbaren und erforderlichen Zeitrahmen die Pflichtaufgaben der Abfallwirtschaft so zu dokumentieren, dass unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung die umwelt- und wirtschaftsrechtlichen Belange in Einklang mit den Vorgaben des Landes stehen. Dazu werden Abfallwirtschaftskonzepte erstellt, die die Entwicklung und die gebührenrechtlichen Aspekte der Kommunen berücksichtigen.

Die Erarbeitung und Durchsetzung dieses Konzeptes obliegt in der Landeshauptstadt Schwerin dem Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen SDS. Die letzte Fortschreibung eines AWK stammt aus dem Jahr 2010.

Nach Durchführung des Vergabeverfahrens wurde ein Ingenieurunternehmen zur Realisierung der dazu erforderlichen Studien und der Gesamterstellung dieser Unterlagen beauftragt.

Das vorliegende Ergebnis des „Abfallwirtschaftskonzeptes Schwerin –Fortschreibung 2015“ ist von der Fachabteilung des SDS in Zusammenarbeit mit einem Fachbüro erarbeitet worden und entspricht formal und inhaltlich allen Anforderungen einer Arbeitsgrundlage zur mittelfristigen Absicherung der kommunalen Entsorgungsaufgaben in Schwerin.

Mit dem durch die Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf für ein neues Wertstoffgesetz, das sich seit Oktober 2015 in der Diskussion befindet, wird die bundesweite Einführung der Wertstofftonne erwartet.

Unabhängig von der derzeit offenem Entscheidungssituation soll die stadtweite Einführung der Wertstofftonne als wichtige Maßnahme für die Landeshauptstadt Schwerin bis 2019 erfolgen. Bereits 2016 soll mit folgenden Schritte begonnen werden: notwendige Voruntersuchungen und Analysen, Abstimmungen mit vorgesetzten Behörden, Gespräche mit den Wohnungsgesellschaften / -genossenschaften sowie der Interessensvertretung privater Hauseigentümer und Vorbereitung der erforderlichen Satzungsänderungen. Entscheidend sind die Verhandlungen mit den Systembetreibern des Dualen Systems, die eine fundierte Vorbereitung bedingen.

## **2. Notwendigkeit**

Gesetzliche Festlegung gem. § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Mit der mittelfristigen Ausrichtung ist das Abfallwirtschaftskonzept eine maßgebliche, öffentlichkeitswirksame kommunale Pflichtaufgabe. Im Konzept werden die umwelt-relevanten Parameter und die wirtschaftlich betriebene Abfallentsorgung vor allem auch die maßgebliche Haushaltsplanung der Stadt grundlegend fixiert.

Mit der Festlegung der „Entsorgungsrichtung“ wird somit die abfallpolitische Landes-ausrichtung tangiert und gleichzeitig die Finanzierbarkeit den Kommunen als Selbstbestimmung auferlegt.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Ziel des Abfallwirtschaftskonzeptes ist es, dass eine mittelfristige Kontinuität im Bereich Abfallbewirtschaftung festgelegt wird. Der wirtschaftliche Faktor der Abfallentsorgung bleibt für Familien somit einschätzbar und wird die Lebensverhältnisse nicht über das Maß vorangegangener Entsorgungsperioden dominieren.

Durch die mittel- und langfristige Vertragsbindung mit zertifizierten und wirtschaftlich stabilen Entsorgungspartnern werden Service und Belastbarkeit für die Haushalte in Schwerin in einem komfortablen und zumutbaren Bereich festgelegt.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Die Leistungen der Abfallentsorgung sind kostendeckend mit Gebühren für die Abfallbewirtschaftung zu finanzieren. Nach diesem kommunalen Grundsatz wird der städtische Haushalt von den Leistungen der Entsorgung vollständig entlastet. Gebührenveränderungen werden immer nur auf Veränderungen gewünschter Serviceleistungen oder der allgemeinen Preisrezession erforderlich sein. Der Eigenbetrieb SDS arbeitet seit 2004 kostendeckend nach jährlich neu zu erstellenden bestätigten Wirtschaftsplänen.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine für den Haushalt der Stadt.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: gedeckt im Gebührensystem

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Anlage 1 - Fazit zum Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 2 - Abfallwirtschaftskonzept Schwerin 2016

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin